



**Lesefassung der Gebührensatzung  
für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Schwartau  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	17.12.2020	20.12.2020	28.12.2020	01.01.2021
1. Änderung	16.12.2021	20.12.2021	21.12.2021	01.01.2022

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1 – 5 und Absatz 7 sowie § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), sowie des § 45 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 diese 1. Nachtragssatzung erlassen.

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Stadt Bad Schwartau die Reinigung der Straßen nach § 6 der Straßenreinigungssatzung selber durchführt, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

**§ 2**

**Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

### § 3

#### Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für Grundstücke, die komplett an der zu reinigenden Straße anliegen, die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße liegt (Straßenfrontlänge).
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt außerdem
  - a) Bei einem anliegenden Grundstück, das nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße grenzt, die gesamte Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite,
  - b) bei einem anliegenden Grundstück, das nur zum Teil an die Straße grenzt und im Übrigen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite aufweist, die gesamte Frontlänge, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie vom angrenzenden Teil ausgehend ergeben würde,
  - c) bei Hinterliegergrundstücken die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist,
  - d) bei Hinterliegergrundstücken, die keine oder nur teilweise der Straße zugewandte Grundstücksseiten aufweisen, die Länge der Grundstücksseite, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie zugewandt wäre.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einem Grundstück nicht vor oder ist das Grundstück im Sinne des Satzes 1 mehreren Straßen zugewandt, gilt als der Straße zugewandt die Grundstücksseite, von der aus der Zugang zum Grundstück gewährleistet wird.
- (5) Liegt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehreren Straßen, so werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet. Für Grundstücke zwischen zwei oder mehreren Straßen gilt Satz 1 nur, wenn ihre längste Ausdehnung, von der Straße aus gemessen, nicht mehr als 30 Meter beträgt. Der dadurch entstehende Gebührenaufschlag wird von der Stadt getragen.
- (6) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden angefangene Meter nicht berücksichtigt.

- (7) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,40 Euro.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Eine Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt; die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, bewirkt dies eine Änderung der Gebührenpflicht von dem ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren von der Stadt Bad Schwartau zu reinigenden Straßen an oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht für jede Straße eine Gebührenpflicht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/Eigentümerin des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin gebührenpflichtig ist – sofern vorhanden - ein zur Nutzung des gesamten Grundstückes dinglich Berechtigter/eine zur Nutzung des gesamten Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen gebührenpflichtig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Wechselt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin gebührenpflichtig. Versäumt der/die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9), haftet er/sie für die Gebühren, die auf den

Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bad Schwartau entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen/der neuen Gebührenpflichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie des Absatzes 2 entsprechend.

- (4) Gebührenpflichtige sind Abgabenschuldner/Abgabenschuldnerinnen (Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen) im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 KAG.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigung ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Stadt Bad Schwartau die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid; endet die Gebührenpflicht eines Gebührenschuldners/einer Gebührenschuldnerin vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden. Ist ein Gebührenschuldner/eine Gebührenschuldnerin nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, ist die jährliche Gebühr (§ 3 Absatz 6) zeitanteilig zu reduzieren. Wird die von der Stadt durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als einen Monat vollständig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühren sind vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu leisten. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert. Sofern Teilbeträge gefordert werden, sind nach Möglichkeit gleich hohe Teilbeträge zu fordern.

- (2) Kleinbeträge (Absatz 3) ausgenommen sind Vorauszahlungen in vier Teilbeträgen zu leisten. Vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 sind die Teilbeträge am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist der Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 nicht spätestens einen Monat vor einem der in Satz 2 genannten Fälligkeitstermine bekanntgegeben worden, wird der betreffende Vorauszahlungsbeitrag zusammen mit dem ersten Vorauszahlungsbeitrag fällig, dessen Fälligkeit sich nach Satz 2 bestimmt. Bestimmt sich die Fälligkeit keines Vorauszahlungsteilbetrages nach Satz 2, sind sämtliche Teilbeträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für Kleinbeträge gilt:
1. Übersteigt die voraussichtliche Gebühr 15,00 Euro nicht, wird ein Jahresbetrag gefordert; der Betrag ist am 15. August fällig.
  2. Übersteigt die voraussichtliche Gebühr 30,00 Euro nicht, werden zwei Teilbeträge gefordert; die Beträge sind am 15. Februar und 15. August fällig.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 kann die Vorauszahlung auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen in einem Jahresbetrag geleistet werden, welcher am 01. Juli fällig ist.
- (5) Das Fordern von Vorauszahlungen kann mit der Veranlagung von anderen Gemeindeabgaben als Straßenreinigungsgebühren zusammengefasst werden.

## **§ 8**

### **Stundung und Erlass der Gebühr**

Die Gebühr kann unten den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Absatz 2) sowie alle die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände mitzuteilen. Sie haben auf Verlangen die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie zu dulden und zu ermöglichen, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft-, Anzeigepflicht und Duldungspflichten nach § 8 nicht erfüllt, handelt nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) ordnungswidrig.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, insbesondere aus folgenden Beständen Daten zu erheben:

- aus den Grundsteuerakten
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
- aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister sowie anderer Meldebehörden
- aus den beim Bauamt geführten Bauakten

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, 20.12.2020

gez. Dr. Brinkmann  
Bürgermeister